

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kultur- und Bürgerzentrum Neuschönau

**Aufgrund von Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die
Gemeinde Neuschönau folgende Satzung:**

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Kultur- und Bürgerzentrum (KBZ) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuschönau. Neben der Gemeindeverwaltung, dem Tourismusbüro und dem Pfarramt umfasst dieses auch
 - a) den sog. „Koishüttler Saal“ und
 - b) die „Koishüttler Stubm“.

2. Insbesondere letztgenannte Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde Neuschönau auch für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen, die nicht für jedermann zugänglich sind, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

3. Rein private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten usw. sind nur in Verbindung mit einem Catering/Partyservice zulässig. Die dafür in Frage kommenden Betriebe werden anhand einer Liste in der Verwaltung geführt.

4. Das Kultur- und Bürgerzentrum dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Neuschönau. Kulturelle Veranstaltungen haben anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.

5. Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergruppen sind nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung des Kultur- und Bürgerzentrums erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Gemeinde Neuschönau als Eigentümerin und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Die Benutzungssatzung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.
2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Neuschönau und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Gemeinde Neuschönau und Dritten.
3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten, z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.

5. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt verlangt die Gemeinde Neuschönau im Bedarfsfall die Stellung einer Kautions in Höhe von 1.000,00 Euro (siehe § 13 Nr. 7), die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingegangen sein muss.

§ 3 Werbung

Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Die Gemeinde Neuschönau kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihm das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung innen und außen am Kultur- und Bürgerzentrum sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Neuschönau zulässig.

§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

1. Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten der Gemeinde Neuschönau (Tourismusbüro) rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselrückgabe erfolgen nach Vereinbarung im Anschluss an die Veranstaltung. Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben.
3. Die Reinigung der angemieteten Räume wird durch die Gemeinde Neuschönau gegen eine Pauschale (siehe Anlage 1) durchgeführt. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume ist die Gemeinde Neuschönau berechtigt, die nachweislich darüberhinausgehenden Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

§ 5 Bestuhlung, Tische, Zulässige Personenzahl

1. Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die Bestuhlungspläne der Gemeinde Neuschönau verbindlich einzuhalten. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde.
2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.
3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als Personen im Mietobjekt zugelassen sind.
4. Die maximal zulässige Personenzahl wird für den **Koishüttler Saal auf 199 Personen**, für die **Koishüttler Stubm auf 60 Personen** festgesetzt.

§ 6 Bühne und Nutzung technischer Anlagen

1. Dem Veranstalter steht im Koishüttler Saal eine Bühne zur Verfügung.
2. Der Koishüttler Saal und die darin befindliche Bühne verfügen über eine Grundausstattung an Licht- und Tontechnik, welche durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung genutzt werden kann. Zusätzlich benötigte Licht- und Tontechnik hat der Veranstalter selbst vorzuhalten, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 7 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen. Weiterhin hat er evtl. notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen einzuholen. Er hat zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen. Öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.
2. Entstehende Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich der Gemeinde Neuschönau zu melden.
3. Den Anordnungen des Bürgermeisters, eines seiner Vertreter oder der Beauftragten der Gemeinde Neuschönau ist Folge zu leisten; der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll von der Gemeinde entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

§ 8 Hausrecht

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuschönau, einer seiner Vertreter oder die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus; seinen / ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher des Kultur- und Bürgerzentrums, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und / oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls werden sie aus dem Gebäude verwiesen.

§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Im Kultur- und Bürgerzentrum gilt absolutes Rauchverbot.
2. Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
3. Die Innen-Einrichtungen des Kultur- und Bürgerzentrums (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden. Es werden dazu bei Bedarf Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt.
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen/verstellt werden.
6. Bei Veranstaltungen sind nach 22.00 Uhr sind sämtliche Fenster- und Türen geschlossen zu halten. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist auf die Einhaltung angemessener Lautstärken ein besonderes Augenmerk zu legen.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Kerzen und Teelichte zur Dekoration der Tische sind hiervon ausgenommen.

§ 10 Bewirtschaftung des Mietobjektes

1. Die Einweisung in die Einrichtungen des Kultur- und Bürgerzentrums erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Neuschönau.
2. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, anderenfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.
3. Es wird eine Catering-Küche vorgehalten. Die Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken ist dabei zulässig. Die Zubereitung von Speisen, insbesondere mit Fettanfall, ist unzulässig. Als Betreiber eines Caterings kommen nur gastronomische Unternehmen sowie Unternehmen mit einem Partyservice mit Betriebsstz im Gemeindegebiet in Betracht. Kühlmöglichkeiten für Getränke sind in begrenztem Umfang vorhanden
4. Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.

§ 11 Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit der Gemeinde Neuschönau führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
2. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Neuschönau nicht vorgenommen werden.
3. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
4. Ein Benageln, Bekleben oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, des Bühnenbereichs und von Einrichtungsgegenständen ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.
5. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.

§ 12 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde Neuschönau haftet weder für den Verlust noch die Beschädigung von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.
2. Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Neuschönau (Bürgerbüro) abzugeben.

§ 13 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Gemeinde Neuschönau zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine

- Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch, sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumarbeiten entstanden sind.
3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
 4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde Neuschönau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen die Gemeinde, seine Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden; davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und / oder Rechtsverteidigung.
 5. Die Gemeinde Neuschönau haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.
 6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter für Schäden gegenüber Dritten als auch gegenüber der Gemeinde Neuschönau ist zwingend erforderlich. Bei Abschluss des Mietvertrags ist eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf 500.000,00 Euro und für Personenschäden auf 1.000.000,00 Euro.
 7. Die Gemeinde Neuschönau verlangt im Bedarfsfall zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kautions in Höhe von 1000,00 Euro, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Weiterhin dient die Kautions zur Abdeckung von zusätzlich entstehenden Reinigungskosten bei Rückgabe des Mietobjektes in übermäßig verschmutztem Zustand (siehe § 4 Abs. 3). Bei fristgerechter Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in gleicher Höhe entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kautions.

§ 14 Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungssatzung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde Neuschönau zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen die Gemeinde Neuschönau keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neuschönau, den 09.12.2022
Gemeinde Neuschönau



Schinabeck
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kultur- und
Bürgerzentrum Neuschönau (KBZ)

1. Nutzungsgebühren (gültig ab 01.01.2023)

Nutzung Veranstaltungen	Preis pro Tag
Ortsansässige Vereine sowie kirchliche und caritative Veranstaltungen	
Koishüttler Saal	20,00 €
Koishüttler Stubn	10,00 €
Catering-Küche	15,00 €
Ortsansässige Vereine (Veranstaltungen mit Geldfluss)	
Koishüttler Saal	50,00 €
Koishüttler Stubn	30,00 €
Catering-Küche	15,00 €
Wirte/ Sonstige Veranstalter	
Koishüttler Saal	100,00 €
Koishüttler Stubn	60,00 €
Catering-Küche	80,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen	
Koishüttler Saal	600,00 €
Koishüttler Stubn	150,00 €
Catering-Küche	130,00 €
Aufwandspauschale (bei allen Veranstaltungen fällig)	
Koishüttler Saal	100,00 € *
Koishüttler Stubn	50,00 €
Zwischenreinigung je angefangene Stunde	15,00 €

* gilt auch für standesamtliche Trauungen über 30 Personen

2. Aufwandspauschale

2.1 Pauschale

Für den Auf- und Abbau vor und nach der Veranstaltung sowie die Endreinigung nach der Veranstaltung wird bei besenreiner Übergabe der Mietsache eine Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 Euro für den Koishüttler Saal sowie 50,00 € für die Koishüttler Stubm pro Veranstaltungstag erhoben.

Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume zum Zeitpunkt der Rückgabe wird der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt und mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet.

2.2 Zwischenreinigung

Sollten bei länger andauernden Veranstaltungen Zwischenreinigungen benötigt werden, so können diese durch den Veranstalter bei der Gemeinde Neuschönau veranlasst werden. Die Gemeinde behält sich in diesen Fällen vor, Zwischenreinigungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, falls sich das Mietobjekt in einem stark verschmutzten Zustand befindet.

Für die Zwischenreinigung werden pro angefangener Stunde Reinigungszeit 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

2.3 Stellung von Reinigungspersonal

Sollte während der Veranstaltung die Anwesenheit von Reinigungspersonal notwendig sein (z.B. zur Betreuung der Toiletten), kann dieses je nach Verfügbarkeit durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Pro angefangener Stunde Reinigungszeit werden 15,00 Euro in Rechnung gestellt.